

GR_GERICHTE ZK2 2010 40 vom 16. November 2010

GR Gerichte, 2010-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2010_40

FR: GR_GERICHTE ZK2 2010 40 du 16 novembre 2010

IT: GR_GERICHTE ZK2 2010 40 del 16 novembre 2010

Regeste

Feststellung der Nichtigkeit einer Kündigung | OR 253-273c Miete

Erwägungen

E. 2

Auf die Klage von X. wird nicht eingetreten.

E. 3

Die amtlichen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

E. 4

Den Parteien wird keine Entschädigung zugesprochen.

E. 5

[Anrufung des Gerichts]

E. 6

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der zwischen den Parteien am 23. Oktober 2006 abgeschlossene Bewirtschaftungsvertrag nicht als Miet- oder Pachtvertrag zu qualifizieren ist und auch nicht aufgrund des bestehenden Mietvertrages hinsichtlich des Restaurants dem Miet- oder Pachtrecht unterstellt werden kann, weshalb die Streitsache zu Unrecht bei der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht des Bezirkes F. instanziiert wurde. Der vorinstanzlich mangels gehöriger Vermittlung ergangene Nichteintretensentscheid erweist sich damit als rechtmässig, weshalb er zu bestätigen ist und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'500.-- (einschliesslich Schreibgebühr) zulasten des unterliegenden Beschwerdeführers (vgl. Art. 122 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Dieser hat zudem die obsiegende Beschwerdegegnerin aussergerichtlich angemessen mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen (vgl. Art. 122 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Seite 17 — 17 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.